

KREIS SOEST

Antragsteller (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefon
PLZ, Wohnort	E-Mail

Kreis Soest
Straßenwesen - Verkehrssicherheit
Senator-Schwartz-Ring 21 – 23
59494 Soest

Antrag auf Befreiung von der Pflicht über das Anlegen des Sicherheitsgurtes gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht. Die Straßenverkehrsbehörden **können** Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten gemäß § 46 Abs.1 Ziffer 5b StVO genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bitte bedenken Sie vor der Antragstellung, dass eine Befreiung von der Gurtpflicht für Sie und auch für andere ein hohes Risiko für schwerste und tödliche Verletzungen im Falle eines Verkehrsunfalls besteht.

Die Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn

- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt oder
- das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht zwingend erforderlich ist.
- Vor einer möglichen Befreiung von der Gurtpflicht ist zu prüfen, ob die Hinderungsgründe zum Tragen eines Gurtes durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können. Z.B.:
 - Bei Trägern von Herzschrittmachern, bei Herzkranken oder nach Brust- oder Bauchoperationen kommen geeignete Schutzpolster in Betracht
 - Bei Patienten mit künstlichem Darmausgang kommen ggfls. Hosenträgergurte in Betracht
 - Bei Asthmapatienten und schmerzempfindlichen Rheumatikern ist zumindest ein Beckengurt zu empfehlen
- Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen und je nach Einzelfall über den Antrag zu entscheiden.

Der Sicherheitsgurt kann nicht angelegt werden, weil

☐ meine Körpergröße weniger als 150 cm beträgt. Eine Kopie des Personalausweises füge ich bei.

☐ gesundheitliche Gründe dagegen sprechen.

Ausführliche Begründung, warum eine Befreiung von der Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5b Straßenverkehrsordnung (StVO) zwingend erforderlich ist:

☐ Die Hinderungsgründe zum Tragen eines Gurtes können nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen Sie bereits probiert haben, und aus welchem Grund diese Maßnahmen nicht in Betracht kommen:

☐ Zum Nachweis der gesundheitlichen Gründe füge ich eine ärztliche Bescheinigung bei.

Informationen zum Datenschutz:

www.kreis-soest.de/datenschutz

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben angegebenen allgemeinen Hinweise zur Kenntnis genommen habe

Ort

Datum

Unterschrift